

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Brode in Jaffa ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Vertreter des Vizekonsulats beigelegte Ermächtigung weiterhin erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem türkischen Konsul F. W. Reinhold Einfeld in Bremen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Julius A. Vermehren in Torreón (Mexiko) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

## 2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 14. August 1911 gegen die in Paris erscheinende periodische Druckschrift „l'Amour“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.

## 3. Finanzwesen.

### Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1911 bis zum Schlusse des Monats September 1911.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September 1911 M	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1911 veranschlagt auf M
1	2	3
Post- und Telegraphenverwaltung . . . . .	350 469 707	734 161 600
Reichs-Eisenbahnverwaltung . . . . .	70 464 000	128 893 000